

Tonkünstlerverband München e.V.
Sandstrasse 31
80335 München
Telefon: 089 52055840
Telefax: 089 52055841
E-Mail: info@tonkuenstler-muenchen.de
www.tonkuenstler-muenchen.de

Geschäftsordnung des Tonkünstlerverbands München e.V.

Gemäß der Satzung des Tonkünstlerverbands München e.V. (§ 16) erfüllt die Geschäftsordnung folgenden Zweck: „Allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung des Tonkünstlerverbands München e.V.“

Allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen werden von Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder Geschäftsführung ausgearbeitet bzw. aktualisiert und dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Die beschlossene Geschäftsordnung ist für die Verbandsarbeit verbindlich.

(Personen-, Berufs- oder Amtsbezeichnungen erscheinen der besseren Übersichtlichkeit halber in der männlichen Form. Dabei ist selbstredend immer auch an weibliche Berufsvertreterinnen oder Funktionsträgerinnen gedacht.)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands

Die Konzertreihen

Die Konzerte der Reihe „musica da camera“ sind Mitgliedern des Tonkünstlerverbands München e.V. vorbehalten. Grundsätzlich ergänzen die Programme thematisch das übliche Konzertleben und beziehen möglichst auch zeitgenössische Werke, Werke Münchner / bayerischer Komponisten und ein selten gespieltes Repertoire ein.

Die Reihen „Komponisten in Bayern“ und „Studio für Neue Musik“ stellen Werke entsprechend der jeweiligen Thematik der Reihe unter besonderer Berücksichtigung der Werke von Verbandsmitgliedern vor. Interpreten / Ensembles bewerben sich mit geeigneten Programmanschlüssen oder Interpreten werden eingeladen, entsprechende Werke zu spielen.

Um eine Programmvierfalt zu gewährleisten, soll in einem Konzert in der Regel nur ein Werk eines Komponisten zur Aufführung kommen. Ausnahmen können Portrait-Konzerte zu besonderen Anlässen (beispielsweise Jubiläen) bilden. Aber auch hier sollen die Werke eines Komponisten nicht mehr als die Hälfte eines Konzerts füllen.

Auf Antrag unterstützt der Tonkünstlerverband München e.V. nach Möglichkeit auch seine Mitglieder bei deren eigenen Konzertveranstaltungen als Mitveranstalter durch Übernahme der GEMA-Gebühren, wenn

- der Hauptveranstalter Mitglied im Tonkünstlerverband München e.V. ist,
- Werke zeitgenössischer Münchner / bayerischer Komponisten zur Aufführung kommen,
- Eintrittspreise nicht höher als € 15,- erhoben werden,
- der Veranstaltungsraum maximal 300 Plätze fasst,
- bei einem Werk höchstens neun Personen mitwirken,
- der Tonkünstlerverband München e.V. als Mitveranstalter auf allen Einladungskarten, Plakaten, Programmzetteln usw. genannt wird: „in Zusammenarbeit mit dem Tonkünstlerverband München e.V.“,
- die entstehenden Kosten im Rahmen des Konzertbudgets des Tonkünstlerverbands München e.V. getragen werden können und
- die Anfrage frühzeitig erfolgt.

Der Hauptveranstalter überlässt dem Tonkünstlerverband München e.V. vor der Veranstaltung je ein Belegexemplar der Einladungskarten, Plakate, Programmzettel usw. sowie die exakte Programmfolge für die GEMA-Meldung. Auf Wunsch erhalten Vorstandsmitglieder des Tonkünstlerverbands München e.V. freien Zutritt zur Veranstaltung. Vom Hauptveranstalter rechtzeitig als Datei oder PDF bereitgestellte Konzerteinladungen versendet die Geschäftsstelle gerne im Konzert-E-Mail-Verteiler des Verbands. Entsprechend den Informationen des Hauptveranstalters nimmt der Tonkünstlerverband München e.V. die Veranstaltung in seine allgemeine Werbung auf. Leistungen darüber hinaus sind in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen müssen sie im Veranstaltungsteam bzw. im Vorstand besprochen und entschieden werden.

Um das Werk zeitgenössischer Münchner / bayerischer Komponisten auch überregional und international zu verbreiten, bemüht sich der Tonkünstlerverband München e.V. auch um Austauschkonzerte zu den Bedingungen der Reihen „Studio für Neue Musik“ bzw. „Komponisten in Bayern“. In jedem Fall sollen Werke (normalerweise mindestens zweier) Münchner / bayerischer Komponisten einen wichtigen Anteil des Programms bilden. Das gilt für das Münchner Konzert eines auswärtigen Ensembles (Solisten) und auch für das Austauschkonzert eines Münchner Ensembles (Solisten) auswärts.

§ 4 Mitgliedschaft

Aufnahmebedingungen

Die Vorbildung in einem Musikberuf wird in der Regel durch entsprechende staatliche Abschlusszeugnisse / Diplome (bei Musikstudenten im fortgeschrittenen Studium durch Immatrikulationsbescheinigung) nachgewiesen. Liegen entsprechende Dokumente in Kopie vor, kann der Antragsteller von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden aufgenommen werden.

Die Aufnahme in den Verband kann zu Beginn jedes Monats erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das verbleibende Geschäftsjahr wird anteilig erhoben.

Ein Antragsteller kann auch als Mitglied aufgenommen werden, wenn er auf andere Weise seine Leistungen in einem Musikberuf nachweisen kann (Kritiken, Empfehlungsschreiben von namhaften Persönlichkeiten des Musiklebens, Präsenz im Musikleben...). In diesem Fall wie auch in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder, die die Zwecke des Verbands unterstützen, werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden aufgenommen. Sie haben grundsätzlich die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, aber keinen Anspruch auf die berufsspezifischen Leistungen des Verbands.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Der Vorstand des Tonkünstlerverbands München e.V. kann der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied Personen vorschlagen,

- a) deren langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in besonderer Weise den Zwecken des Verbands gedient hat oder die sich in anderer Weise besonders um die Zwecke des Verbands verdient gemacht haben,
- b) deren Mitgliedschaft den Verband durch die herausragende Bedeutung dieser Personen im Musikleben aufwertet.

Der Vorstand des Tonkünstlerverbands München e.V. kann der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl als Ehrenvorsitzende vorschlagen, die in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit Führungsaufgaben im Vorstand des Tonkünstlerverbands München e.V. übernommen haben und deren Rat und Erfahrung auch nach deren aktiver Verbandsarbeit dem Wohl des Verbands in besonderer Weise dient.

Dem Vorstand können vor Beginn der Mitgliederversammlung von Mitgliedern des Verbands Vorschläge zur Ernennung als Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende zugetragen werden. Der Vorstand beschließt, welche Personen der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende vorgeschlagen werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Tonkünstlerverbands München e.V. wie auch des Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e.V. und des Deutschen Tonkünstlerverbands e.V. haben zu allen Veranstaltungen des Tonkünstlerverbands München e.V. freien Zutritt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres

In begründeten Ausnahmefällen – z.B. Wohnungswechsel – kann die Mitgliedschaft zum Halbjahr (30. Juni) mit dreimonatiger Kündigungsfrist beendet werden. In diesem Fall ist der halbe jährliche Mitgliedsbeitrag fällig. Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft oder eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Nach einem Austritt kann bei einem Wiedereintritt auf die fällige Aufnahmegebühr und weitere Formalitäten verzichtet werden, wenn der Austritt durch besondere Lebensumstände des Mitglieds (Auslandsaufenthalt, Krankheit, Erziehungszeit u.ä.) begründet ist. Der Mitgliedsbeitrag bei Übertritt in einen anderen deutschen regionalen Tonkünstlerverband innerhalb eines Geschäftsjahres wird auf Antrag anteilig berechnet.

§ 6 Beiträge

Richtlinien für Beitragsermäßigung

Der Tonkünstlerverband München e.V. kann bedürftigen Mitgliedern auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren, wenn ein entsprechendes gültiges amtliches Dokument vorliegt (in Kopie): Rentenausweis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Arbeitslosengeld-II-Bescheid, Sozialhilfebescheid, Elternschaftsgeld-Bescheid, Schwerbehindertenausweis oder Vergleichbares.

Nicht ausreichend ist ein Einkommensnachweis (Steuerbescheid, die KSK-Meldung, Gehaltsmitteilung, Bankauszüge usw.)

Studenten der Fachrichtungen Musik kann bei Vorlage eines Studentenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung der ermäßigte Beitragssatz gewährt werden.

In der Regel gilt die beantragte Beitragsermäßigung ab dem folgenden Geschäftsjahr für ein Jahr und kann durch eigenständige Vorlage der entsprechenden Dokumente vor Beginn des neuen Geschäftsjahres um jeweils ein Jahr verlängert werden. Unberührt davon sind Altersrentner und Schwerbehinderte, denen auf eigenen Antrag hin auf Dauer Beitragsermäßigung gewährt werden kann.

In finanziellen Notsituationen kann ein Mitglied beitragsfrei gestellt werden, und es können auch Zuschüsse über den Verband oder über Stiftungen vermittelt werden. Informationen hierzu erteilt die Geschäftsstelle.

§ 10 Vorstand

Über Kenntnisse und Daten, die interne Angelegenheiten des Verbands und dessen Mitglieder betreffen, insbesondere auch über Interna der Vorstandssitzungen wie Abstimmungsverhalten und Diskussionsbeiträge sind Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer zu Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Bereichen des professionellen Musiklebens kommen. Bei der Aufstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl wird der Vorstand sich darum bemühen, dass ein breites Spektrum des Musiklebens vertreten ist.

Mit Zustimmung des Vorstands können Gäste als Referenten zu bestimmten Punkten der Tagesordnung ohne Stimmrecht an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Sie sind ebenso wie die Vorstandsmitglieder zu Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann eine angemessene Spesenpauschale gewähren. Vorstandsmitglieder des Tonkünstlerverbands München e.V. wie auch des Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e.V. und des Deutschen Tonkünstlerverbands e.V. haben zu allen Veranstaltungen des Tonkünstlerverbands München e.V. freien Zutritt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Geschäftsführender Vorstand / Beisitzer

Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind vor allem die Erledigung der Tagesgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Vertretung des Verbands nach außen. Die Aufgaben der Beisitzer sind die Beschlussfassung zur Verbandstätigkeit, die Beratung des Geschäftsführenden Vorstands und ggf. die Mitarbeit in den Ausschüssen bzw. die Übernahme von bestimmten Aufgaben.

Ausschüsse

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Tonkünstlerverbands München e.V. kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden beschließt der Vorstand Aufgaben und personelle Zusammensetzung der Ausschüsse. In den Ausschüssen soll jeweils ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führen. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig, sind aber dem Vorstand voll verantwortlich, insbesondere hinsichtlich des Finanzgebarens. Wenigstens einmal jährlich soll jeder Ausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann grundsätzlich an jeder Ausschusssitzung mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Jeder Ausschuss ist verpflichtet, wenigstens einmal jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung von seiner Arbeit zu berichten. Die Arbeit der Ausschüsse endet in der Regel mit der Amtszeit des Vorstands, die Arbeit projektbezogener Ausschüsse mit Beendigung des jeweiligen Projekts. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse aufzulösen. Ausschussmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Tonkünstlerverbands München e.V. freien Zutritt.

„Jugend musiziert“

Der Tonkünstlerverband München e.V. ist Träger des Münchner Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“. Für die Durchführung des Wettbewerbs ist der Regionalausschuss „Jugend musiziert“ zuständig. In Struktur und Arbeitsweise folgt er den Richtlinien, die vom Deutschen Musikrat erstellt werden. Der Regionalausschuss München „Jugend musiziert“ arbeitet im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Tonkünstlerverbands München e.V., die gleichzeitig auch die Geschäftsstelle des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“ ist. Gemäß dem Rahmenstatut des Projektbeirats „Jugend musiziert“ des Deutschen Musikrats entsendet der Tonkünstlerverband München e.V. einen Delegierten in den Regionalausschuss „Jugend musiziert“. Dies ist in der Regel kraft seines Amtes der 1. Vorsitzende des Tonkünstlerverbands München e.V. Ersatzweise kann dieser ein anderes Vorstandsmitglied für den Münchner Regionalausschuss „Jugend musiziert“ vorschlagen, über dessen Nominierung der Vorstand beschließt. Um eine reibungslose und konfliktfreie Zusammenarbeit von Tonkünstlerverband und Regionalausschuss zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass der 1. Vorsitzende des Münchner Regionalausschusses „Jugend musiziert“ Mitglied im Tonkünstlerverband München e.V. ist und sich zur Wahl in den Vorstand des Tonkünstlerverbands München e.V. stellt. Gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Tonkünstlerverbands München e.V. ist der Münchner Regionalausschuss „Jugend musiziert“ entsprechend den anderen Ausschüssen zur Berichterstattung verpflichtet. Hinsichtlich seines Finanzgebarens ist der Münchner Regionalausschuss „Jugend musiziert“ gegenüber dem Tonkünstlerverband München e.V. voll verantwortlich.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Tonkünstlerverbands München e.V. selbstständig nach Maßgabe der Aufgaben des Verbands, die durch Mitgliederversammlung, Vorstand, Satzung und Geschäftsordnung definiert sind, und leistet den Dienstanweisungen und den Anordnungen des 1. Vorsitzenden bzw. den Anordnungen der von diesem beauftragten Ausschussvorsitzenden und im Falle der Verhinderung den Anordnungen der eingesetzten Stellvertreter Folge und stimmt wichtige Entscheidungen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. mit den Stellvertretern oder beauftragten Personen ab. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die telefonische und schriftliche Mitgliederbetreuung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Pflege der Website und die Leitung der Geschäftsstelle, die auch die Geschäftsstelle des Münchner Regionalausschusses „Jugend musiziert“ ist. Der Geschäftsführer überwacht das Finanzgebahren des Verbands gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, und erledigt den Zahlungsverkehr, in der Regel per Computer Banking. Zahlungen außerhalb des regelmäßigen monatlichen Zahlungsverkehrs, die € 300.- übersteigen, werden grundsätzlich von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied genehmigt. Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist die Anwesenheit des Geschäftsführers erwünscht. Der Geschäftsführer hat Rede-, jedoch kein Stimmrecht. Ihm kann die Aufgabe übertragen werden, das Protokoll zu führen. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Tonkünstlerverbands München e.V. wie auch des Landesverbands Bayerischer Tonkünstler e.V. und des Deutschen Tonkünstlerverbands e.V. haben zu allen Veranstaltungen des Tonkünstlerverbands München e.V. freien Zutritt.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der beschlussfähige Vorstand setzt sich aus Geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern zusammen. Kurzfristig nötige Beschlüsse kann der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand und ggf. den betreffenden Ausschüssen treffen. Der Gesamtvorstand ist davon zeitnah zu unterrichten. Er kann den Beschluss durch Abstimmung bestätigen oder rückgängig machen. Vom Vorstand gefasste Beschlüsse können grundsätzlich erst in einer neuerlich einberufenen Sitzung revidiert werden. Zusagen bzw. Verträge behalten ihre Gültigkeit nach Beschlusslage zum Zeitpunkt der Vereinbarung.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Tonkünstlerverbands München e.V. am 12.10.2010 beschlossen.